

116. 1. Genügt es bei Schadensersatzansprüchen zur Vorteilsausgleichung, daß Schaden und Vorteil nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge aus demselben Tatsachenkomplex hervorgehen?
2. Kann ein Urteil über den Grund eines Schadensersatzanspruchs ergehen, wenn unwiderlegt behauptet wird, daß der Schaden durch einen Vorteil voll ausgeglichen sei?

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Januar 1922 i. S. C. u. P.-Bank (Bekl.)
w. U. W. & Co. (Kl.). I 199/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Bei einer Depositenkasse der beklagten Bank wurden ein Konto der klagenden Gesellschaft U. W. & Co. und ein Konto des Gesellschafters U. W. geführt. Das Konto der Klägerin wies Mitte Juni 1914 einen Kreditsaldo von etwa 55 000 M auf, das Konto des U. W. dagegen einen Debitsaldo, der nach der bestrittenen Behauptung der Beklagten etwa 130 000 M betrug. Für diese Schuld hafteten hinterlegte Wertpapiere, die jedoch nach Behauptung der Beklagten die Schuld nicht deckten. Die Klägerin forderte am 16. Juni 1914 Auszahlung ihres Guthabens; die Beklagte weigerte Zahlung, so lange

nicht das Konto U. W. abgedeckt sei. In diesem Stande verblieb die Sache bis Anfang 1918. Dann wurden die Wertpapiere verkauft. Die Beklagte behauptete, daß durch den Erlös die Schuld des U. W. auf 3824,50 M herabgemindert worden sei, und zahlte die Forderung der Klägerin abzüglich dieses Betrags aus. Die Klägerin fordert mit der Klage Zahlung des abgezogenen Betrags und Schadensersatz wegen Vorenthaltung ihres Guthabens von Juni 1914 bis März 1918.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin sprach das Kammergericht ihr den abgezogenen Betrag zu und erklärte im übrigen den Klagenspruch dem Grunde nach für berechtigt.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die beiden Konten, einerseits der klagenden offenen Handelsgesellschaft U. W. & Co., anderseits des Gesellschafters U. W., nicht als einheitlich in dem Sinn anzusehen seien, daß der Debitsaldo auf dem einen den Creditsaldo auf dem anderen mindere oder aufhebe. Insofern hat die Revision keine Einwendungen erhoben.

Weiter will das Berufungsgericht die Beklagte auch nicht mit der Einrede hören, daß, wenn der Creditsaldo der Klägerin seinerzeit zur Auszahlung gekommen sein würde, dies doch wieder dadurch wettgemacht wäre, daß die Beklagte dann gegen den Gesellschafter U. W. vorgegangen wäre und wegen des durch den Verkauf der gestellten Sicherheiten nicht gedeckten Teils seiner Schuld die Vollstreckung in seinen Geschäftsanteil bei der Klägerin vorgenommen hätte. In dieser Beziehung ist der Standpunkt des Berufungsgerichts nicht klar. Zunächst wird gesagt, daß diese Frage den Grund des Anspruchs betreffe, und es wird ausgeführt, daß es zweifelhaft sei, ob die Beklagte in der Tat gegen U. W. und sodann gegen die Klägerin vorgegangen sein würde, und welchen Erfolg dies Vorgehen gehabt hätte. Im weiteren Verlaufe wird aber angenommen, daß es in das Verfahren über die Höhe des Anspruchs gehöre, ob die Verwirklichung einer solchen Möglichkeit eingetreten wäre.

Auch abgesehen von dieser Unklarheit muß der Revision zugegeben werden, daß das Berufungsurteil hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs nicht aufrecht erhalten werden kann.

Daß ein Fall der sogenannten Vorteilsausgleichung vorliegt, ist vom Berufungsgericht mit Recht angenommen worden. Die Klägerin wendet ein, es gehöre zum Begriffe der Vorteilsausgleichung, daß Schaden und Vorteil unmittelbar aus derselben Ursache hervorgegangen seien. So liege die Sache hier nicht. Der behauptete Vorteil solle darin erblickt werden, daß die Beklagte nicht gegen U. W.

wegen dessen Schuld vorgegangen sei und dann nicht in seinem Geschäftsanteil vollstreckt habe; das sei nicht die unmittelbare Folge der Zurückbehaltung des der Klägerin geschuldeten Geldes, beruhe vielmehr auf einem hinzutretenden, neuen und selbständigen Entschlusse der Beklagten. Dieser Einwendung kann nicht zugestimmt werden; denn damit würde der Kreis der Vorteilsausgleichung ungebührlich eingeschränkt. Der erkennende Senat hat mit der herrschenden Lehrmeinung stets angenommen, daß Schaden und Vorteil nicht selbsttätig aus demselben Ereignis hervorzugehen brauchen; vielmehr genügt es, wenn beide in demselben Tatsachenkomplex „ihre Wurzel haben“, wenn also derjenige Tatbestand, der den Schaden verursacht hat, nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge auch zu einem Vorteile für den Geschädigten führt. So liegt die Sache nach den Behauptungen der Beklagten hier.

Bedenken ergeben sich aber in der Richtung, ob ein Urteil über den Grund des Schadensersatzanspruchs zulässig war. Das Reichsgericht ist in der Entscheidung Bb. 65 S. 59 davon ausgegangen, daß es unzulässig ist, die Entscheidung über eine Vorteilsausgleichung dann in die Verhandlung über die Höhe des Anspruchs zu verweisen, wenn behauptet wird, daß der Schaden durch den Vorteil voll wettgemacht sei, und wenn diese Behauptung nicht etwa schon widerlegt ist. Der Grund ist, daß in solchem Falle mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß überhaupt kein Schaden entstanden ist. Dieser Grund ist überzeugend; denn die Einrede der Vorteilsausgleichung ist gemäß der herrschenden und richtigen Meinung hinsichtlich ihrer materiellen Wirkung nicht nach der Art einer wahren Einrede zu behandeln, die den Schadensanspruch an sich bestehen läßt, sondern sie stellt „einen Faktor bei der Interessenberechnung“ dar, hindert oder mindert also selbsttätig die Entstehung jenes Anspruchs. Daraus folgt logisch, daß der Schadensanspruch dem Grunde nach nicht festgestellt werden kann, so lange die Möglichkeit besteht, daß der Vorteil dem Schaden der Höhe nach gleichkommt. Im vorliegenden Falle könnte man den ersten Teil der Begründung des angefochtenen Urteils zu diesem Punkt, wie bereits erwähnt, dahin auffassen, daß die Beklagte den ihr obliegenden Beweis nicht geführt habe, weil zweifelhaft bleiben müsse, ob sie damals gegen U. W. und die Klägerin in der Tat vorgegangen wäre und ob ihr Vorgehen Erfolg gehabt hätte. Daraus würde die endgültige Zurückweisung der Einwendung folgen. Sie liegt aber nicht im Sinne des Berufungsgerichts, da dieses das Vorbringen der Beklagten im Verfahren über die Höhe des Anspruchs wiederum zulassen will. Es kann somit nicht angenommen werden, daß die Einwendung endgültig dem Grunde nach abgetan werden sollte, und daraus ergibt sich dann nach vorstehendem,

daß im Verfahren über den Grund erörtert werden muß, ob der Schaden, wie die Beklagte behauptet, voll ausgeglichen ist. Im vorliegenden Fall erhebt sich nun freilich die Schwierigkeit, daß der Klageanspruch der Höhe nach noch nicht feststeht. Das mag eine Entscheidung über den Grund des Anspruchs zurzeit überhaupt unmöglich machen. Hieraus ist aber ein Bedenken gegen die vorstehenden Ausführungen nicht zu entnehmen, denn das gleiche findet auch in anderen ähnlichen Fällen statt (ZB. 1908 S. 245 Nr. 18). . . .

Sollte sich später herausstellen, daß der Schaden auf jeden Fall größer ist als der entgegengehaltene Vorteil, so steht dem Erlaß eines Urteils über den Grund des Anspruchs nichts im Wege; denn wenn feststeht, daß irgendein Anspruch jedenfalls besteht, dann stellt sich die Ungleichung nur als ein Faktor zur Berechnung der Höhe dar.